

Namensaktien

Bearbeitet von
Lara Maurice

1. Auflage 2011. Taschenbuch. XVI, 219 S. Paperback
ISBN 978 3 631 61945 2
Gewicht: 320 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > Aktiengesetz](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beack-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Kapitel Einleitung

A. Die Namensaktie – Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung

Als Namensaktie bezeichnet man seit jeher¹ Aktien, deren Inhaber in einem Register – dem sog. Aktienregister – eingetragen sind. Von den sog. Inhaberaktien unterscheiden sich Namensaktien durch ihre Legitimierungswirkung: Während sich bei Inhaberaktien die Aktionäre gegenüber der Aktiengesellschaft ausschließlich durch den Besitz der Urkunde legitimieren können, gilt bei der Namensaktie die Eintragung als Nachweis der Aktionärsstellung.

Das schon im 19. Jahrhundert begründete Recht der Namensaktie hat seit den 90er Jahren grundlegende Änderungen erfahren; maßgeblich hierfür waren der technische Fortschritt und die Globalisierung der Märkte. Seit 1994 ist das Aktienrecht und damit auch das Recht der Namensaktie gesetzgeberisch mehrfach verändert worden. Auf das Gesetz zur „kleinen AG“ von 1994² von 1994 folgten 1998 das Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (StückAG)³ und das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)⁴ sowie 2001 das Gesetz zur Namensaktie und Erleichterung der Stimmrechtsausübung (NaStraG)⁵. Die späteren Regelungen, insbesondere das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (TransPuG) von 2002⁶ und der Deutsche Corporate Governance Kodex⁷ setzten schrittweise die Empfehlungen der im Jahr 2000 eingerichteten Regierungskommission Corporate Governance um. Weitere Änderungen erfuhr das Aktiengesetz durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)⁸ im November 2005 und durch das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).⁹ Das Risikobe-

-
- 1 Siehe dazu § 12 III des preußischen Aktiengesetzes vom 09.11.1843, zu finden bei Baums, Gesetz über die Aktiengesellschaften für die Königlich Preussischen Staaten, S. 213 ff.
 - 2 Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts, BGBl. I 1994, S. 1961.
 - 3 Vom 01.04.1998, BGBl. I, S. 590.
 - 4 Vom 27.04.1998, BGBl. I, S. 786.
 - 5 Vom 18.01.2001, BGBl. I, S. 123.
 - 6 Vom 19.07.2002, BGBl. I, S. 2681.
 - 7 Geltende Fassung vom 26.05.2010, abrufbar unter: www.corporate-governance-code.com.
 - 8 Vom 22.09.2005, BGBl. I, S. 2802.
 - 9 Vom 10.11.2006, BGBl. I, S. 2553.

grenzungsgesetz vom 12. August 2008¹⁰ führte im Recht der Namensaktie weitere Neuerungen ein, und schließlich berührten auch die durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG)¹¹ veranlassten Änderungen das Recht der Namensaktien. Weitere Änderungen des Rechts der Namensaktie sind durch die Aktienrechtsnovelle 2011 zu erwarten.¹²

Zusätzlich zu dieser gesetzgeberischen Dynamik stieg die Anzahl der Aktiengesellschaften im letzten Jahrzehnt sprunghaft an. Sie hat sich von ca. 3.600 im Jahr 1996 auf etwa als 17.000 im Jahr 2010 mehr als vervierfacht.¹³ Zeitgleich mit der steigenden Beliebtheit der Aktiengesellschaft als Rechtsform erlebte auch die Namensaktie eine "Renaissance".¹⁴ Noch Anfang 1997 hatten nur zwei der dreißig DAX-Unternehmen Namensaktien ausgegeben, nämlich die Allianz AG¹⁵ und die Münchener Rück AG; im gleichen Jahr führten auch Daimler Benz und Chrysler im Zug ihrer Fusion Namensaktien ein. Inzwischen haben 14 von 30 DAX-Unternehmen Namensaktien ausgegeben¹⁶ sowie schätzungsweise 60 % aller deutschen Aktiengesellschaften.¹⁷

Die zunehmende Beliebtheit von Namensaktien mag vor allem darauf zurückzuführen sein, dass sie – im Gegensatz zur Inhaberaktie – ein international anerkanntes Wertpapier darstellt; so besteht z.B. an der New Yorker Börse¹⁸ nur für Namensaktien die Möglichkeit, direkt platziert zu werden.¹⁹ Der Handel mit Inhaberaktien ist dagegen nur mittelbar über ein besonderes Zertifikat, das American Depositary Receipt (ADR)²⁰ möglich. Die internationale Handelbarkeit be-

10 BGBl. I, S. 1666.

11 Vom 30.7.2009, BGBl. I S. 2479.

12 Ref-E des Bundesministeriums der Justiz vom 2.11.2010, im folgenden: Ref-E Aktienrechtsnovelle 2011 vom 2.11.2010.

13 „Die Zeit“ vom 06.04.2006, abrufbar unter www.zeit.de/2006/15/G-Aktiengesellschaften und zu den neuen Zahlen: Bayer/Hoffmann, S. 6.

14 Vgl. vor allem Noack, DB 1999, S. 1306 ff.; ders. DB 2001, S. 27; Terstege, Inhaber- oder Namensaktien? – Zur Renaissance der Namensaktie, S. 13.

15 Seit dem 13. Oktober 2006: Allianz SE.

16 Stand Juni 2011: Adidas AG, Allianz SE, BASF AG, Bayer AG, Daimler AG, Deutsche Bank AG, Deutsche Börse AG, Deutsche Lufthansa AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, E.ON AG, Infineon AG, Merck KG a.A. (teilweise), Münchener Rück Versicherungs AG, Siemens AG.

17 Bayer/Hoffmann, S. 6.

18 New York Stock Exchange (NYSE).

19 Meyer-Sparenberg, WM 1996, S. 1117, 1122.

20 Dabei werden von US-amerikanischen Depotbanken auf US-Dollar laufende Wertpapiere ausgegeben, deren Basis die Aktien des deutschen Unternehmens sind. In einem ADR wird lediglich die mittelbare Eigentümerstellung verbrieft, so dass derartige Zertifikate mit einem Kursabschlag behandelt werden. Sie werden deshalb auch als „Aktien zweiter Klasse“ betrachtet. Vgl. ausführlich hierzu: Meyer-Sparenberg, WM

deutet in der Praxis, dass die Namensaktie im Rahmen von Akquisitionen weltweit als Währung eingesetzt werden kann („global share“).²¹ So kann etwa ein Unternehmenskäufer seine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises durch die Übertragung von Aktien der eigenen Gesellschaft erfüllen.

Für die Verbreitung der Namensaktie als Institut hilfreich war neben der Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Tatsache, dass sich seit Ende der neunziger Jahre die technischen Möglichkeiten einer stückelosen Übertragung von Namensaktien verbesserten. Dazu trug die Einführung des Systems CASCADE-RS bei der Deutschen Wertpapiersammelbank Clearstream Banking AG erheblich bei.²² Wie der Zusatz „RS“ (Registered Shares) verdeutlicht, ist dieses System speziell auf die Namensaktie zugeschnitten. Seitdem können Namensaktien als Globalurkunden in die Zentralverwahrung der Clearstream Banking AG eingebracht werden. Die Namensaktie wurde damit deutlich fungibler, und die technischen Abläufe bei der Übertragung solcher Aktien beschleunigten sich wesentlich. Durch das neue System konnten außerdem die zuvor „prohibitiv hohen“²³ Kosten von bis zu 250,00 DM pro Transaktion²⁴ drastisch gesenkt werden. Zuvor hatten der Druck von Aktienurkunden und vor allem der Eigentumsübergang mittels der physischen Übergabe der Urkunden und Übertragungserklärungen und die Streifbandverwahrung mit „turnhallenfüllendem“ Raumbedarf hohe Kosten produziert²⁵.

Viele Aktiengesellschaften entscheiden sich für die Einführung von Namensaktien auch deswegen, weil Namensaktien vinkuliert ausgegeben werden können.²⁶ Für die wirksame Rechtsübertragung ist dann die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich. Die Vinkulierung ermöglicht es der Gesellschaft damit auch, feindliche Übernahmen vorherzusehen und unter Umständen sogar zu verhindern,

1996, S. 1117, 1122 und Gruson, ILF Working Paper Series No. 18, S. 1 ff; Terstege, Inhaber- oder Namensaktien? – Zur Renaissance der Namensaktie, S.13; Noack, FS Bezenberger, S. 291, 294.

21 Vgl. Goedsche, Das Recht der Namensaktie und die Öffnung des Aktienrechts für moderne Kommunikationsmittel, S. 23; Terstege, Inhaber- oder Namensaktien? – Zur Renaissance der Namensaktie, S. 13; Bachmann, WM 1999, S. 2100, 2101; hierzu auch Preissler WM 2001, S. 113; Noack, FS Bezenberger, S. 291, 294.

22 CASCADE steht für „Central Application for Settlement, Clearing and Depositary Expansion“, RS steht für „registered shares“, also Namensaktien.

23 So Schanz, Börseneinführung, § 3 Rn. 127.

24 So Wolf, GP Sonderbeilage 11/2005, S. 20, 21.

25 Schanz, Börseneinführung, § 3 Rn. 127, Fn. 341; P.Schmidt, GP Sonderbeilage 11/2005, S. 5.

26 Vgl. Böttcher/Beinert/Hennerkes, DB 1971, S. 1998 ff.; Otto, DB Beilage Nr. 12/1988; S. 2, 6.

und sie kann außerdem die Solvenz potentieller Anleger überprüfen und behält den Überblick über die Beteiligungsverhältnisse. Das sind Vorteile, die sowohl bei großen Gesellschaften als auch bei kleineren Familienunternehmen durchaus ins Gewicht fallen.²⁷

Auch im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewinnenden „Investor-Relations“-Maßnahmen spielt die Namensaktie eine große Rolle. „Investor-Relation“ bedeutet umfassendes Marketing für die Aktie einschließlich der Kommunikationspolitik über die ohnehin rechtlich vorgeschriebenen Publizitätspflichten hinaus; sie umfasst auch die aktienbezogene Produkt-, Preis- und Vertriebspolitik.²⁸ Das Problem der Nutzung von Aktionärsdaten gewinnt auch deswegen an Bedeutung, weil für die in den letzten Jahren stark angewachsene Zahl von Aktiengesellschaften laufend finanzstarke Investoren benötigt werden; zugleich sollen die aktuellen Aktionäre an die Gesellschaft gebunden werden. Gerade in einem weitgehend anonymisierten Handel wie dem Aktiengeschäft ist die Kommunikation mit gegenwärtigen und potentiellen Anlegern von erheblicher Bedeutung. Durch den Einsatz von Namensaktien werden solche Investor-Relations erheblich erleichtert, weil die Gesellschaft ihre Aktionäre infolge der Eintragung namentlich kennt.²⁹ Die Gesellschaft kann damit gezielt Marketingmaßnahmen ergreifen, zumal das elektronische Aktienregister auch die statistische Aufbereitung von Aktionärsdaten ermöglicht.³⁰ Das bedeutet auch Kostenersparnis: Die Kommunikation kann unmittelbar zwischen Gesellschaft und Aktionären stattfinden.

Eine Reihe von Unternehmen ist außerdem aufgrund gesetzlicher Vorgaben gezwungen, Namensaktien zu emittieren. Nach § 10 Abs. 2 1 AktG müssen Aktien auf den Namen lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden. Das betrifft insbesondere Versicherungsunternehmen, die aus Gründen der Risikovorsorge ihre Aktien häufig teileingezahlt ausgeben.³¹ Die Eintragung der Namensaktionäre im Aktienregister verschafft der Gesellschaft stets Kenntnis davon, wer Schuldner der Resteinlage ist.³² Gelingt die In-

27 Vgl. die Aufzählung bei T. Bezenberger in Schmidt/Lutter AktG, § 68 Rn. 15.

28 Noack, DB 2001, S. 27, 28; Geßler, AktG, § 67 Rn. 28 m.w.N.

29 Reuter/Tebroke, FB 2000, S. 714 ff.

30 Siehe Huep, WM 2000, S. 1623.

31 Hüffer, AktG, § 10 Abs. 6; vgl. Terstege, Inhaber- oder Namensaktien? – Zur Renaissance der Namensaktie, S. 1, 8.

32 Siehe hierzu Altmeyen, ZIP 2009, S. 345; danach kann primärer Schuldner der Einlage bei einer zu Unrecht erfolgten Eintragung der frühere Aktieninhaber sein und

anspruchnahme dieses Schuldners nicht, dann haften nach § 65 AktG die eingetragenen Vormänner bis zu zwei Jahren rückwirkend, so dass bei Namensaktien die Chancen der Gesellschaft steigen, auf einen solventen Schuldner zurückgreifen zu können. Das ist etwa in den Fällen des § 182 Abs. 4 S. 1 AktG besonders vorteilhaft. Diese Regelung verbietet bei nur teilweiser Einzahlung auf das bisherige Grundkapital grundsätzlich eine Kapitalerhöhung, und hiervon dürfen Versicherungsgesellschaften bei Namensaktien i.S.d. § 10 AktG abweichen (§ 182 Abs. 4 S. AktG).³³

Eine weitere Unternehmensgruppe ist aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen verpflichtet, ihre Aktien als vinkulierte Namensaktien auszugeben; dies betrifft Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach §§ 28 Abs. 5 S. 2, 130 Abs. 2 WPO, Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 Abs. 5 S. StBerG, gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften nach § 3 Abs. 5 WGGDV, Kapitalanlagegesellschaften nach § 92 InvG sowie börsennotierte Luftfahrtgesellschaften nach § 2 Abs. 1 LuftNaSiG.³⁴

Schließlich sieht der Referentenentwurf für die Aktienrechtsnovelle 2011³⁵ vor, dass eine bedeutende Gruppe von Aktiengesellschaften in Zukunft Namensaktien ausgeben muss: Aufgrund internationalen Drucks sieht sich das Bundesministerium der Justiz veranlasst, zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche, die Namensaktie für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften ab dem 1. Januar 2015 zwingend vorzuschreiben, um die Beteiligungsverhältnisse in diesen Gesellschaften transparenter zu machen³⁶.

Außerdem soll die Namensaktie für alle Aktiengesellschaften die per Gesetz grundsätzlich vorgesehene Aktienart werden. Die Ausgabe von Inhaberaktien durch eine börsennotierte Aktiengesellschaft muss ausdrücklich in der Satzung geregelt sein.

dieser kann von der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Vgl. 8. Kapitel B. VII.1.b).

33 Der Grund für die Privilegierung der Versicherungsgesellschaften nach § 182 Abs. 4 S. 2 AktG ist außerdem, dass sie ihr Grundkapital zwar als Betriebskapital benötigen, insbesondere aber als Risikoreserve. Es kann im Rahmen der Risikovorsorge sinnvoll sein, eine Kapitalerhöhung auch dann schon durchzuführen, wenn noch Ansprüche auf ausstehende Einlagen bestehen. So Peifer in Münchener Kommentar AktG § 182 Rn. 67 m.w.N.

34 Vgl. die Aufzählung bei Cahn in Spindler/Stilz AktG, § 68 Rn. 30.

35 Ref-E des Bundesministeriums der Justiz zur Änderung des Aktiengesetzes vom 2.11.2010 – im Folgenden "Aktienrechtsnovelle 2011".

36 Ref-E Aktienrechtsnovelle 2011 vom 2.11.2010, S. 1, 3 ff. und 8 ff.

Insgesamt zeigt sich, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Namensaktie in den letzten Jahren sowohl durch den Gesetzgeber als auch infolge des technischen Fortschritts erheblich verbessert worden ist. Dementsprechend hat gerade in jüngerer Zeit eine Reihe von Aktiengesellschaften auf Namensaktien umgestellt.³⁷ Eine wesentliche Auswirkung auf die Verbreitung der Namensaktie ist zudem die durch die Aktienrechtsnovelle 2011 geplanten Änderungen zu erwarten.

B. Gang der Untersuchung

Obwohl Namensaktien – wie bereits erwähnt – eine lange Geschichte haben, werfen sie auch heute noch in zahlreichen Punkten ungeklärte Fragen auf; auch haben die Gesetzesänderungen der letzten Jahre ihrerseits zu neuen Fragestellungen geführt. Schwerpunkte der vorliegenden Arbeit sind die durch das UMAG eingeführten Änderungen hinsichtlich der Eintragung in das Aktienregister und der Vorbereitung der Hauptversammlung sowie die Auswirkungen der Novellierung des § 67 AktG durch das Risikobegrenzungs-gesetz und das ARUG. Auf künftige Gesetzesänderungen durch die Aktienrechtsnovelle 2011 geht die Arbeit ebenfalls ein. Da Namensaktien heute regelmäßig in Globalurkunden verbrieft sind und bei der Clearstream Banking AG verwahrt werden, geht die Arbeit von solchen global verbrieften Namensaktien in Sammelverwahrung aus; einzeln verbrieft Aktien in Sonderverwahrung haben für die vorliegende Untersuchung dementsprechend nur punktuelle Bedeutung.

Nach diesem ersten einführenden Teil erläutert das zweite Kapitel die Entstehung von Namensaktien. Es folgt die Darstellung ihrer Verbriefung (Kapitel 3) und Verwahrung (Kapitel 4). In Kapitel 5 geht es um die Eigentums- und Besitzverhältnisse bei Namensaktien. Rechtsfragen der Übertragung und dinglichen Belastung von Namensaktien werden in Kapitel 6 behandelt. In diesem Zusammenhang sind auch die bei Namensaktien bestehenden Besonderheiten, insbesondere die Übertragung durch Indossament und die Erschwerung einer Übertragung bei Vinkulierung darzustellen. Kapitel 7 widmet sich der Pfandrechtsbestellung an Namensaktien als praktisch bedeutsamste dingliche Belastung. Kapitel 8 befasst sich mit dem Aktienregister. Kapitel 9 untersucht schließlich die Rechtsausübung aus der Namensaktie insbesondere in der Hauptversammlung.

37 Nachweise bei Marsch-Barner, FS Hüffer, S. 627: Umstellung bei der E.ON AG durch die Hauptversammlung am 30.04.2008; bei der AIXTRON AG durch die Hauptversammlung am 14.05.2008 und bei der Bayer AG durch die Hauptversammlung am 12.05.2009.

Das letzte Kapitel geht auf die Ausübung von Aktionärsrechten bei freiem Meldebstand ein. Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick.

2. Kapitel Die Entstehung von Namensaktien

Die Schaffung von Namensaktien kann schon bei Gründung der Gesellschaft vorgesehen sein, aber auch nachträglich erfolgen. Die nachträgliche Schaffung von Namensaktien geschieht entweder durch Umstellung bereits bestehender Inhaberaktien auf Namensaktien – etwa im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung – oder aber infolge eines entsprechenden Verlangens gem. § 24 AktG der Aktionäre. Wie die bei der Entstehung bzw. Einführung von Namensaktien auftretenden Rechtsprobleme sachgerecht zu lösen sind, hängt naturgemäß vom Rechtscharakter der Namensaktie ab. Auf diesen ist daher zunächst einzugehen.

A. Die Rechtsnatur der Namensaktie

I. Die Namensaktie als Aktienart

Begrifflich sind Aktienarten und Aktiengattungen voneinander zu unterscheiden. Für die Einordnung von Namensaktien in diese Systematik ist anerkannt, dass diese im Verhältnis zu Inhaberaktien zwar unterschiedliche Aktienarten, nicht aber unterschiedliche Aktiengattungen darstellen.³⁸

Eine Aktiengattung vermittelt bestimmte mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten. Nach. § 11 S. 2 AktG bilden Aktien, die gleiche Rechte vermitteln, jeweils eine Aktiengattung. Bei Inhaber- und Namensaktien ist die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der durch sie verkörperten Mitgliedschaft identisch;³⁹ sie unterscheiden sich lediglich in der unterschiedlichen Form der Verbriefung bzw. in der Art und Weise, in der die Aktionäre sich gegenüber der Gesellschaft legitimieren, ihrem „Zugang“ zur Mitgliedschaft⁴⁰ und darin, wie jeweils die Mitgliedschaftsrechte übertragen werden. An der Identität der Mitgliedschaftsrechte und damit der Aktiengattung ändert das nichts.⁴¹

38 Siehe nur Bayer in Münchener Kommentar AktG, § 68 Rn. 44; Dauner-Lieb in Kölner Kommentar AktG, § 11 Rn. 20.

39 Wieneke in von Rosen/Seifert, Die Namensaktie, S. 229, 232.

40 Noack, FS Bezenberger, S. 291, 301.

41 Noack, FS Bezenberger, S. 291, 301; Heider in Münchener Kommentar AktG, § 11 Rn. 30; siehe aber Brändel in Großkommentar AktG, § 11 Rn. 17;